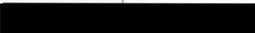


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bergisch Gladbach
- Der Bürgermeister -
FB 6 - Stadtplanung
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.09.2021
333.45 - 12.1/21-003



Fax 0221 8284-0778


Bebauungsplan Nr. 2168 – Hauptstraße / Odenthaler Straße

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihre EMail vom 19.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen.

Wie Sie der beigegefügt archäologischen Bewertung entnehmen können, werden durch die Planungen zum Einen fossilführende Schichten tangiert. Zum Anderen haben sich auf der Planfläche zwei Kalköfen der Kalkbrennanlage „Zillertal“ erhalten. Das Nähere entnehmen Sie bitte der beigegefügt archäologischen Bewertung.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Kommunen nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

I.

Hinsichtlich der **Kalköfen** ist zunächst eine Sachverhaltsermittlung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von weiteren Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt, und diese durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen ist. Hinsichtlich der Kostentragung hierfür verweise ich auf § 29 DSchG. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Johannes Englert, e-mail: Johannes.Englert@lvr.de, in Verbindung zu setzen. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung dann umgehend zukommen lassen.

II.

Bezüglich der **Riffkalke** verweise ich auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 DSchG, wonach Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit als Bodendenkmäler gelten. Daher bitte ich sicherzustellen, dass vor Erteilung der Baugenehmigung

- die für den Neubau erforderlichen Erdarbeiten unter paläontologischer Fachaufsicht durchgeführt und die fachgerechte paläontologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation von Funden auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG durchgeführt werden
- dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege das Recht eingeräumt wird, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen und das Grundstück zu betreten.

Dem Denkmalschutzgesetz folgend weise ich Sie darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 1 S. 2 DSchG über Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde die o.g. Punkte zu verfügen sind.

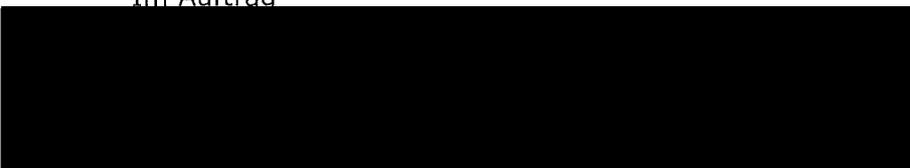
Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW ist die Obere Denkmalbehörde. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen beizufügen. Die Obere Denkmalbehörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit meinem Fachamt.

Ich bitte Sie, mir die Baugenehmigungen zur gegebenen Zeit über die Untere Denkmalbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fachliche Fragen wird Ihnen die Geologin des Fachamtes, Frau Prof. Dr. Gerlach, Telefon 0228/9834-127, gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage